

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG-SchlußG Art. III Nr. 3

Der Berechtigte kann einen Vergleich nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG anfechten, wenn sich aus einer Gegenüberstellung der früheren und der auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG bestehenden Rechtslage ergibt, daß ihm ein weitergehender Anspruch als bisher zusteht. Bei diesem Vergleich ist von den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der neuen Entscheidung auszugehen. Es ist nicht darauf abzustellen, was der Berechtigte auf Grund der vergleichsweisen Regelung erhalten hat.

Durch diese Anfechtung wird der Vergleich in vollem Umfang beseitigt. Dem Berechtigten stehen die Rechte zu, wie sie sich im Zeitpunkt der nunmehr zu treffenden Entscheidung ergeben. Art. III Nr. 2 Abs. 3 und 4 BEG-SchlußG sind nicht entsprechend anzuwenden.

BGH, Urt. v. 10. Juli 1969 - IX ZR 57/69 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 57/69

URTEIL

Verkündet am
10. Juli 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagte und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Charlotte D [REDACTED] geb. P [REDACTED],
R [REDACTED] H [REDACTED] bei T [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Dr. Woessner und Henkel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 16. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1913 in H. geborene jüdische Klägerin war von 1931 bis 1934 Zahntechnikerin und anschließend bis Juli 1937 technische und kaufmännische Angestellte. 1939 wanderte sie über Italien nach Palästina aus. Dort war sie zunächst in einem Lebensmittelgeschäft tätig. Seit 1945 betreibt sie zusammen mit ihrem Ehemann eine kleine Hühnerfarm.

Die Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Mit Vergleich vom 8. Juni 1962 erhielt sie zur Abgeltung aller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufsschadensansprüche 14.570 DM Kapitalentschädigung. Der Berechnung der Kapitalentschädigung sind eine Einreihung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und ein Schadenszeitraum vom 1. Juli 1937 bis zum 31. Dezember 1951 zugrunde gelegt worden. Im Vergleich ist vorgesehen, der Klägerin einen Zuschlag von 20 % zu gewähren, falls feststeht, daß sie keinen Anspruch aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung hat.

Die Klägerin hat diesen Vergleich am 23. November 1965 auf Grund der Neuregelung des BEG-Schlußgesetzes angefochten und um den 20 %igen Zuschlag zur Kapitalentschädigung sowie um Ausdehnung des Schadenszeitraumes unter Berücksichtigung des nunmehr anzuwendenden Umrechnungskurses für das Israel-Pfund gebeten. Mit einem am 1. März 1966 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz hat sie ferner erklärt, ihr stehe wegen der Erhöhung der Kapitalentschädigung und der Rente erneut ein Rentenwahlrecht zu. Hinsichtlich dieser Berechtigung sei auf den Zeitpunkt der früheren Entscheidung (Vergleich vom 8. Juni 1962) abzustellen.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin 12.775 DM als weitere Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zugebilligt und ein Rentenwahlrecht verneint. Sie hat die Klägerin nunmehr in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht und das Ende des Entschädigungszeitraums auf den 19. September 1962 festgesetzt. Hierzu hat sie ausgeführt, die Klägerin habe zu diesem Zeitpunkt zwar noch keine ausreichende Lebensgrundlage; wohl aber den Höchstbetrag der Kapital-

entschädigung (40.000 DM) erreicht. Darauf seien die bereits gewährte Kapitalentschädigung sowie die in voller Höhe ausgezahlte Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit anzurechnen. Ein Rentenwahlrecht stehe der Klägerin nicht zu, da sie am 8. Juni 1962, dem maßgeblichen Zeitpunkt, noch mehr als 50 % arbeitsfähig gewesen sei.

Die Klägerin hat mit einem am 28. September 1966 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz die Rente gewählt und mit ihrer Klage den Anspruch auf eine Berufsschadensrente auf Grund einer Schädigung im unselbständigen Dienst geltend gemacht. Hierzu hat sie vorgetragen, der Kapitalentschädigung, nach der die Rente zu bemessen sei, sei ihre Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und die Fortdauer des Entschädigungszeitraums bis heute zugrunde zu legen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1968 an 875 DM monatliche Berufsschadensrente sowie für die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 31. Dezember 1967 49.671,75 DM Rentenrückstände zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Zur Berechnung der der Rente zugrunde liegenden Kapitalentschädigung hat es den Schadenszeitraum auf die Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 22. Dezember 1967 festgesetzt, die Klägerin in den einfachen Dienst eingereiht und ihr den Zuschlag von 20 % gewährt.

Mit der Berufung hat die Beklagte nur die Festsetzung des Endes des Schadenszeitraums angegriffen und geltend

gemacht, der Errechnung der Kapitalentschädigung und damit auch der Rente müsse als Ende des Schadenszeitraums der 8. Juni 1962 zugrunde gelegt werden. Sie hat beantragt, das Urteil des Landgerichts abzuändern, soweit sie zu höheren Leistungen als zur Zahlung einer monatlichen Rente von 656 DM vom 1. Mai 1968 ab und eines Rentenrückstandes von 30.147 DM für die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 30. April 1968 verurteilt worden ist; ferner hat sie gebeten, die Klage auf höhere Leistungen abzuweisen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Rente auf Grund eines Schadenszeitraums vom 1. Juli 1937 bis zum 22. Dezember 1967, dem Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts, und der dafür errechneten Kapitalentschädigung von 52.604,07 DM berechnet. Nach seinen von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen hat die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt keine ausreichende Lebensgrundlage erlangt. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin in den einfachen Dienst einzureihen sei. Es hat ferner bei Prüfung des Vergleichseinkommens den Zuschlag von 20 % gemäß § 92 Abs. 1 BEG i. V. m. § 75 Abs. 2 BEG n. F. und die Neube-

rechnung der Verbrauchergeldparität des Israel-Pfundes (RzW 1966, 541) berücksichtigt sowie die Grundsätze beachtet, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 75 BEG n. F. (RzW 1967, 407 Nr. 20 und 1969, 197 Nr. 29) für die Beurteilung des Endes des Entschädigungszeitraums bei einer verheirateten Frau nunmehr maßgebend sind. Weiter hat das Berufungsgericht ausgeführt, eine Kürzung der Kapitalentschädigung nach §§ 92 Abs. 3, 77 BEG komme nicht in Betracht.

Das Ende des Entschädigungszeitraums sei nicht auf den Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses (8. Juni 1962) festzusetzen. Habe der Schadenszeitraum weder durch Erreichen einer ausreichenden Lebensgrundlage noch aus sonstigen Gründen sein Ende gefunden, so sei die Rente nach derjenigen Kapitalentschädigung zu errechnen, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch ergebe. Hier sei bis zur Verkündung des landgerichtlichen Urteils über einen Anspruch der Klägerin auf eine Berufsschadensrente weder entschieden noch ein Vergleich abgeschlossen worden. Der Vergleich vom 8. Juni 1962 betreffe lediglich den Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen des Berufsschadens. Auch der spätere Bescheid der Beklagten enthalte keine Entscheidung über einen Rentenanspruch, sondern stelle neben der Festsetzung einer weiteren Kapitalentschädigung nur fest, daß die Klägerin kein Rentenwahlrecht habe. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß, wie die Verhandlung vor dem Landgericht ergeben habe, der Klägerin bereits im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses ein Rentenwahlrecht zugestanden habe. Die Klägerin sei bis zum Vergleichsabschluß selbst

nicht davon ausgegangen, daß sie ein Rentenwahlrecht gehabt hätte; sie habe deshalb nicht die Rente gewählt. Die Beklagte hätte der Klägerin die Rente nicht, auch nicht im Vergleichswege, gewähren können und habe sie auch nicht gewährt. Schon deshalb könne der Vergleich nicht als eine frühere Entscheidung über Grund und Höhe eines Rentenanspruchs angesehen werden.

Das Berufungsgericht hat ferner die vom Landgericht vorgenommene Berechnung der Rentenbeträge gebilligt, auch die Festsetzung des Beginns des Rentenanspruchs auf den 1. April 1958.

2. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand. Entgegen der Meinung der Revision kann das für die Berechnung der Kapitalentschädigung und damit auch der Rente maßgebliche Ende des Entschädigungszeitraums nicht auf den 8. Juni 1962, den Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses, festgesetzt werden.

Hat ein in unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigter Verfolgter die Rente gewählt, so ist diese nach § 93 BEG i. V. m. § 33 der 3. DV-BEG nach Maßgabe der Kapitalentschädigung zu berechnen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch ergibt. Das gilt uneingeschränkt, und zwar auch dann, wenn der für die Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum in diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist. Die in § 80 BEG für die Kapitalentschädigung enthaltene Sonderregelung ändert hieran nichts. Diese Auffassung vertritt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (RzW 1962, 174 Nr. 24; 1968, 319 Nr. 19 m. w. N.). An ihr wird festgehalten.

Hier ist eine Entscheidung über den Rentenanspruch erst durch das Urteil des Landgerichts getroffen worden. Der am 8. Juni 1962 zwischen den Parteien abgeschlossene Vergleich kann als eine solche Entscheidung nicht angesehen werden. Dieser Vergleich ist kein unechter, einen Bescheid ersetzender Vergleich. Das ergibt sich schon daraus, daß die Klägerin in den mittleren Dienst eingereiht wurde, obwohl sie nur in den einfachen Dienst einzureihen war. Im übrigen lassen auch die dem Vergleichsabschluß vorangegangenen Verhandlungen der Parteien erkennen, daß der Vergleich das Ergebnis gegenseitigen Nachgebens sowohl in der Einstufungsfrage als auch in der Frage des Endes des Entschädigungszeitraums war. Diese Verhandlungen ergeben sich aus dem Inhalt der Entschädigungsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht waren. Nach allem ist der Vergleich vom 8. Juni 1962 ein "echter" Vergleich.

Art. III und IV BEG-SchlußG stehen der Revision nicht zur Seite.

Die Klägerin beruft sich für ihre fristgerechte Anfechtung auf die Bestimmungen des Art. III Nr. 3 und des Art. IV Nr. 2 i. V. m. Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-SchlußG (veränderte Bewertung der Kaufkraft des Israel-Pfundes). Ferner hat die Klägerin wegen der nunmehr in Betracht kommenden Erhöhung der Kapitalentschädigung gemäß Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG innerhalb der hier gesetzten Frist die Rente gewählt.

Zu prüfen ist zunächst, welche Rechtsfolgen sich aus der Anfechtung des Vergleichs gemäß Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG

ergeben. Nach dieser Bestimmung kann der Berechtigte eine vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes vergleichsweise getroffene Regelung der Entschädigung bis zum 30. September 1966 anfechten, falls ihm auf Grund der Änderungen in Art. I des Gesetzes ein weitergehender Anspruch als nach den bisherigen Vorschriften zusteht. Der echte Vergleich ist ein Ergebnis gegenseitigen Nachgebens. Deshalb wird nicht darauf abgestellt, ob der Berechtigte auf Grund des BEG-Schlußgesetzes mehr beanspruchen kann, als er nach der Vergleichsregelung erhalten hat. Es kommt vielmehr auf einen Vergleich der früheren mit der durch das BEG-Schlußgesetz geschaffenen Rechtslage an. Dabei ist von den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der neuen Entscheidung auszugehen. Ergibt diese Gegenüberstellung, daß dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG ein weitergehender Anspruch als nach der früheren Rechtslage zusteht, dann kann er die vergleichsweise Regelung anfechten. Anders als bei einer Neuansmeldung nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG ist nicht darauf abzustellen, was der Berechtigte bereits - auf Grund der der Anfechtung unterliegenden vergleichweisen Regelung - erhalten hat.

Diese Voraussetzung der Anfechtung ist hier gegeben. Weitergehende Ansprüche ergeben sich für die Klägerin aus der Änderung des § 75 Abs. 2 BEG (strengere Anforderungen an die Bejahung einer ausreichenden Lebensgrundlage) und des § 75 Abs. 3 BEG (Zuschlag von 20 % zum Durchschnittseinkommen), jeweils in Verbindung mit § 92 Abs. 1 BEG, ferner möglicherweise aus der Änderung des § 92 Abs. 2 BEG, nach der der Gewährung des Zuschlags von 20 % ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr entgegensteht, wie dies bisher der Fall war.

Die Anfechtung des Vergleichs vom 8. Juni 1962 ist sonach wirksam. Mit ihr ist die vergleichsweise getroffene Regelung ganz beseitigt worden; der Entschädigungsanspruch ist folglich in vollem Umfang neu zu prüfen. Die Anfechtung machtnämlich einen Vergleich jedenfalls insoweit ganz unwirksam, als er, wie hier, die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, einen im Rechtssinne einheitlichen Anspruch (BGH RzW 1963, 505 Nr. 22 m. w. N.), zum Gegenstand hat. Durch die von der Klägerin erklärte Anfechtung ist somit der Vergleich über die Entschädigung des Berufsschadens in vollem Umfang beseitigt worden. Schon deshalb kann der Meinung der Revision nicht gefolgt werden, die Parteien seien an die von den wegfallenden Teilen nicht betroffenen Vergleichsabreden weiter gebunden sowie an die Bestimmungen des Vergleichs über das Ende des Schadenszeitraums. Die Revision übersieht dabei im übrigen, daß die Berechnungselemente hier nicht Inhalt des Vergleichs sind.

Ferner macht die Revision geltend, die Rente müsse nach der Kapitalentschädigung berechnet werden, wie diese sich im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses ergeben hat. Sie beruft sich hierfür auf eine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des vorangegangenen Verfahrens (Art. III Nr. 2 Abs. 3 und 4 BEG-SchlußG). Sie läßt jedoch außer acht, daß Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG, auf den hier abzustellen ist, nicht auf Art. III Nr. 2 Abs. 3 und 4 BEG-SchlußG verweist. Nach diesen Vorschriften sind die Entschädigungsorgane bei der neuen Entscheidung über den Anspruch an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der frühere unanfechtbare Bescheid oder die frühere gerichtliche Entscheidung beruht (Abs. 3); soweit das Bestehen oder die Höhe des Anspruchs oder das

Bestehen eines Wahlrechts bei Berufsschadensansprüchen von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung abhängig ist, ist von den Verhältnissen auszugehen, auf denen die frühere Entscheidung beruht (Abs. 4). Diese Bestimmungen können schon ihrem Wortlaut nach nicht auf Vergleiche angewendet werden. Denn ein Vergleich ist keine Entscheidung in diesem Sinne.

Diese Erwägungen schließen auch eine entsprechende Anwendung des Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-SchlußG aus (a. A. Blessin/Gießler, BEG-SchlußG Nachtrag Art. III Nr. 3 Anm. 4). Der Hinweis, damit würden die nach Art. III Nr. 2 und die nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG Berechtigten verschieden behandelt, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Bei den nach Nr. 2 Berechtigten liegt hinsichtlich des Zugesprochenen bereits eine sachliche Prüfung und Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse vor. Der Vergleich dagegen trifft eine Regelung im Wege des gegenseitigen Nachgebens. Die Parteien sehen dabei in der Regel von der abschließenden und verbindlichen Feststellung des Sachverhalts ab. Auch nimmt der Anfechtende in Kauf, daß gegebenenfalls für den maßgeblichen Zeitpunkt der neuen Entscheidung die Voraussetzungen der Rentenwahl verneint werden, während sie für den Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses hätten bejaht werden müssen.

Die Entschädigungsorgane sind somit, wenn der Berechtigte einen zur Abgeltung des Berufsschadensanspruchs abgeschlossenen Vergleich gemäß Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG angefochten hat, bei der Entscheidung über den Anspruch nicht gemäß Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-SchlußG an frühere

tatsächliche Feststellungen gebunden. Sie sind auch nicht gemäß Abs. 4 aaO gehalten, von den im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bestehenden Verhältnissen auszugehen. Da der Vergleich durch die Anfechtung in vollem Umfang beseitigt worden ist, stehen dem Berechtigten die Rechte zu, wie sie sich im Zeitpunkt der nunmehr zu treffenden Entscheidung ergeben. Er kann folglich an Stelle der Kapitalentschädigung die Rente wählen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Berechnung der Rente ist die Kapitalentschädigung zugrunde zu legen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch ergibt, nicht also die Kapitalentschädigung, wie sie sich im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bei richtiger Berechnung ergeben hätte.

Die Klägerin war sonach schon auf Grund der Anfechtung des Vergleichs gemäß Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG zur Rentenauswahl berechtigt, deren Voraussetzungen nach den vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen des Landgerichts bereits am 1. April 1958 vorlagen. Bei dieser Rechtslage kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin die Rente auch nach Art. III Nr. 4 Abs. 3 BEG-SchlußG hätte wählen können und nach welchen Grundsätzen eine nach dieser Vorschrift gewählte Rente festzusetzen ist. Da die Klägerin den Vergleich in vollem Umfang angefochten hat, besteht kein Anlaß, auf die rechtlichen Folgen einer Teilanfechtung nach Art. IV Nr. 1 i. V. m. Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-SchlußG einzugehen.

Aus diesen Gründen hat das Berufungsgericht zu Recht das Ende des Entschädigungszeitraums auf den 22. Dezember

1967 festgesetzt. Die Berechnung der Kapitalentschädigung und der sich hieraus ergebenden Rentenbeträge läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie wird insoweit auch von der Revision nicht angegriffen.

3. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, muß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

von der Mühlen

Dr. Woesner

Henkel